

Crypto Valley Association (CVA)
Working Group Tax & Accounting
c/o Hochschule Luzern
Grafenauweg 10
6300 Zug
markusvogel@kpmq.com

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

Zustellung per E-Mail an:
mwst@estv.admin.ch
mwst.redaktionsteam@estv.admin.ch
ralf.imstepf@estv.admin.ch

Zug, 15. März 2019

Praxiskonsultation „Praxisentwurf MWSTG Thema: Thema Kryptowährungen“

Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für Ihre Einladung, die geplanten Praxisanpassungen bei der Mehrwertsteuer im Zusammenhang mit Kryptowährungen zu kommentieren. Die Tax & Accounting Working Group nimmt im Namen der Crypto Valley Association (Zug) gerne Stellung zum publizierten überarbeiteten ersten Entwurf vom 29. Januar 2019.

1. Allgemeine Kommentare

1.1. Einleitung

Der überarbeitete erste Praxisentwurf vom 29. Januar 2019 zu Kryptowährungen ist ein Schritt in die richtige Richtung. Jedoch bildet er aus unserer Sicht u.a. die kybernetischen, selbstverwalteten Aspekte eines dezentralen, öffentlichen Open-Source Blockchain-Systems noch nicht genügend ab. Diese müssten für die Rechtswirkung von Transaktionen auf der Blockchain präzisierend berücksichtigt werden.

Aus den einschlägigen EU Regelungen (Urteil Hedqvist) und deren Berücksichtigung in der schweizerischen Verwaltungspraxis lässt sich dabei die Notwendigkeit der **funktionalen Kategorisierung eines Blockchain-Tokens** und dessen Synchronisation mit der angestrebten Rechtswirkung (d.h. Verknüpfung von Technologie und Recht) auch für die Zwecke der Mehrwertsteuer ableiten. Die **Mehrwertsteuerbarkeit** einer **Token-Transaktion** hängt demnach stark davon ab, ob eine Synchronisation mit relativen oder absoluten Rechten erfolgt oder nicht. Löst die Übertragung eines Tokens in einem kybernetischen System keine synchrone Übertragung eines unterliegenden Rechtsverhältnisses aus, so müsste die Transaktion für die MWST irrelevant sein.

Davon **abzugrenzen** sind **Crowdfunding-Aktivitäten** wie z.B. **Initial Coin Offerings** (ICOs), mit welchen Unternehmen finanzielle Mittel (in gesetzlicher Währung oder Kryptowährung) für ein bestimmtes unternehmerisches oder Open-Source-Vorhaben beschafft. Ein ICO besteht meist aus einem Strauss von vertraglichen oder faktischen Verpflichtungen, welche der Kapitalbeschaffer eingeht. Diese können mit der Token-Funktion zusammenhängen (z.B. Gutschein), aber auch unabhängig davon existieren. Erbringt der Kapitalbeschaffer zum Beispiel zusätzlich eine Dienstleistung (z.B. Fertigungsauftrag / Softwareentwicklung) oder eine Lieferung (z.B. Übertragung von Eigentum an einem Immaterialgüterrecht), so kann es sich – **unabhängig von der Token-Funktion** – um einen mehrwertsteuerlich relevanten Vorgang handeln.

1.2. Mehrwertsteuerliche Relevanz kybernetischer Systeme¹

Die Kybernetik umschreibt die steuerungsrelevanten Mechanismen für das Zusammenwirken von Technologie und Menschen. Dieses Zusammenwirken prägt auch die Grundfunktionalitäten eines dezentralen, öffentlichen Open-Source Blockchain-Systems. Die sich darauf bildenden Netzwerke unterwerfen sich den im Protokoll algorithmisch festgehaltenen Governance-, Consensus- und Transaktions-Mechanismen und funktionieren wie eigenständige Organisationen. Im Kern geht es um die kryptografisch gesicherte Anwendung von Regelungstechnik mittels dezentral gespeicherter Algorithmen², welche über Schnittstellen (Oracles) Daten der Außenwelt verarbeiten und auf bestimmte Inputsignale mit vorprogrammierten Outputs reagieren. Auf dieser technischen Grundlage können sich kybernetische, selbstverwaltete Netzwerke und Systeme bilden, deren Regeln, Teilnehmer und Interaktionen sich wie in einem lebenden Organismus – ohne zentralen Intermediär, sondern abhängig von den vorprogrammierten Funktionalitäten – stetig verändern können.³

Die kybernetischen, durch ein selbstverwaltetes System ausgelösten Input- und Output-Transaktionen sind demnach **von** den für die Mehrwertsteuer bekannten **Telekommunikations- und elektronischen Dienstleistungen abzugrenzen**. Während bei diesen das Internet lediglich als Übertragungsmittel für das elektronische Bereitstellen von u.a. Datenübertragungskapazitäten, Websites, Software, Datenbanken, Informationen oder Filmen durch eine

¹ Als inhaltliche Grundlage für die folgenden Abschnitte dient der Artikel von Monika Molnár / Thomas Linder, Blockchain und Mehrwertsteuer: Verstehen Sie "kybernetisch"? Expert Focus 2019 | 1-2, S. 84 ff. Die teilweise wörtlichen Übernahmen wurden der Lesbarkeit halber nicht speziell hervorgehoben.

² Entweder direkt im Protokoll festgeschrieben oder über Smart Contracts programmiert.

³ Davon abzugrenzen sind sogenannte «Permissioned Ledgers», «Private Chains» oder «Enterprise Blockchains», welche meist keinen (oder einen eingeschränkten) offenen, selbstverwalteten Charakter haben und durch bestimmte Teilnehmer zentral gesteuert und überwacht werden (d.h. durch sog. «Federated Governance»).

Gegenpartei dient, können kybernetische Systeme autonom auf bestimmte Inputsignale mit vorprogrammierten Outputs reagieren, ohne dass zwingenderweise eine Gegenpartei involviert sein muss. So können die technischen Funktionen des dezentralen Netzwerkes wie ein Werkzeug auch einseitig genutzt werden.

1.3. Klassifizierung von Initial Coin Offerings

Bei einem Initial Coin Offering (ICO), Token Generating Event (TGE) oder Initial Token Offering (ITO) beschafft sich ein Unternehmen finanzielle Mittel (in gesetzlicher Währung oder Kryptowährung) für ein bestimmtes unternehmerisches oder Open-Source-Vorhaben. Den Geldgeber werden meist Blockchain-basierte Coins/Token, welche auf einer neu entwickelten Blockchain oder mittels eines digitalen, selbstausführenden Computerprogramms (sog. Smart Contract) auf einer bestehenden Blockchain generiert und dezentral gespeichert werden, zugeordnet. Dies kann Zug um Zug oder erst beim Start einer neuen Blockchain (sogenannter Genesis-Block) geschehen.

Die konkrete **Ausgestaltung eines ICOs** (nachfolgend stellvertretend auch für TGEs und ITOs) sowie die auf diese Weise geschaffenen Coins/Token unterscheiden sich in technischer, funktionaler und rechtlicher Hinsicht substantiell. Im Zentrum steht jedoch meist die Kapitalbeschaffung für das Projekt. Im Gegenzug geht der Kapitalbeschaffer einen Strauss von vertraglichen oder faktischen Verpflichtungen ein, welche mit der **Token-Funktion** zusammenhängen (z.B. Gutschein), aber **oft** auch **unabhängig davon** existieren können. Die mehrwertsteuerliche Beurteilung eines ICOs hängt daher auch stark von der individuellen Ausgestaltung ab. Die jeweiligen steuerlichen Folgen sind im Einzelfall zu prüfen und können nur schwer allgemein gültig dargestellt werden. Hilfreich kann hier für die Qualifikation auch die buchhalterische Erfassung von ICOs gemäss der **Q&A der Kommission für Rechnungslegung von ExpertSuisse** sein, welche die entsprechenden Fallbeispiele zusammen mit der Tax & Accounting Working Group der Crypto Valley Association (Zug) erarbeitet hatte (inkl. fortlaufenden Ergänzungen).

Im Allgemeinen sollten unseres Erachtens aber die gleichen mehrwertsteuerlichen Regeln wie generell beim Crowdfunding Anwendung finden:

- Ein ICO wäre demnach **nur dann steuerbar, wenn** der Zahlung eine **konkrete Leistung** wie eine Dienstleistung (z.B. Fertigungsauftrag / Softwareentwicklung) oder eine Lieferung (z.B. Übertragung von Eigentum an einem Immaterialgüterrecht) gegenübersteht. Meist spielen die in diesem Zusammenhang ausgegebene Token im Zeitpunkt der Kapitalbeschaffung eine untergeordnete Rolle und sind „pre-functional“, d.h. die entsprechende technische Funktion ist erst später nach „Aktivierung“ nutzbar, oder eine Token-Allokation erfolgt erst beim Start einer neuen Blockchain (im sogenannten Genesis-Block). Mit anderen Worten heisst dies, dass eine Steuerbarkeit der Token für die MWST in solchen Fällen bei ICOs (d.h. wenn „pre-functional“) u.U. nicht gegeben ist. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, ob eine Vielzahl von individuellen Leistungen oder ob nur eine Leistung zugunsten einer Personengesamtheit erfolgen.
- Werden dagegen Token mit **Gutscheinfunktion** ausgegeben, welche mit einem relativen Recht auf eine Verwendung als Zahlungsmittel oder auf spezifische Dienstleistungen oder Produkte synchronisiert sind, wäre die **bestehende MWST-Praxis** zu Gutscheinen analog anzuwenden.

- Die Ausgabe von **Forderungen, Anleihen, Derivaten, Fondsanteilen oder Beteiligungen** würde schliesslich grundsätzlich als **ausgenommener Umsatz** ohne Vorsteuerabzugsberechtigung und ohne Optionsmöglichkeiten im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs qualifizieren.

Die **mehrwertsteuerliche Qualifikationen eines ICOs** (z.B. steuerbarer Fertigungsauftrag) und der **anschliessender Token-Verwendung** (z.B. als Zahlungsmittel) können demnach **unterschiedlich** sein und dürfen **nicht vermischt** werden.

1.4. Klassifizierung von Token-Transaktionen anhand der rechtlichen Attribute

Um ein klareres Verständnis für die mehrwertsteuerliche Qualifikation von Token-Transaktionen zu erzielen, schlagen wir – anstatt der zweckorientierten Unterscheidung gemäss FINMA – grundsätzlich eine **funktionale Klassifizierung** anhand der rechtlichen Token-Attribute vor. Eine mögliche Klassifizierung könnte demnach wie folgt dargestellt werden:⁴

- Wird durch ein Protokoll oder eine Applikation ein kybernetisches, selbstverwaltetes System geschaffen und darauf spezifische **Native Token** (wie z.B. BTC oder ETH) als Abrechnungseinheiten implementiert, welche weder mit relativen noch mit absoluten Rechten rechtsverbindlich synchronisiert sind, liegen der Zugang zum Block-chain-System und entsprechende Transaktionen ausserhalb des Anwendungsreichs der schweizerischen Mehrwertsteuer. Bei Native Token besteht weder eine inhaltliche Synchronisation mit einer definierten Gegenleistung noch eine Berechtigungssynchronisation mit einer definierten Gegenpartei. Es erfolgt auch kein mit dem Token verknüpftes Leistungsversprechen. Die Funktion des Tokens beschränkt sich auf die faktisch programmierten technischen Funktionen im Blockchain-System, wobei der Verwendungszweck meist nicht vom System vordefiniert ist, sondern erst auf der Nutzerebene bei der Verwendung für einen bestimmten Zweck bestimmt wird. Native Token sollten daher mehrwertsteuerlich gleichbehandelt werden wie Bitcoin heute. Die Hingabe einer solchen „Kryptowährung“ *als Entgelt für eine Leistung* stellt keine zusätzliche Leistung dar, weshalb auch nicht von einem Tauschverhältnis oder tauschähnlichen Verhältnis (Art. 24 Abs. 3 MWSTG, Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. d MWSTG) auszugehen ist.⁵
- Besteht dagegen eine rechtsverbindliche Synchronisation des Tokens mit einem definierten Rechtsverhältnis und einer **definierten Gegenpartei**⁶ (d.h. mit einem **relativen Recht**) oder eine mit einem **absoluten Recht** (z.B. Eigentum mit entsprechen-

⁴ In Anlehnung an Thomas Linder / Monika Molnár, Blockchain, Token und Mehrwertsteuer, Expert Focus 2018|12, S. 1022 ff.; MME, Framework for Legal and Risk Assessment of Crypto Tokens, Block 2, Mai 2018 (MME Framework).

⁵ So hat z.B. die Telekommunikationsbranche ihre eigene Währung kreiert, welche vom IWF vollständig anerkannt wurde. Siehe dazu <https://de.wikipedia.org/wiki/Sonderziehungsrecht> und <https://www.xe.com/de/currency/xdr-imf-special-drawing-rights>.

⁶ Vgl. zur Synchronisation: Andreas Furrer / Andreas Glarner / Thomas Linder / Luka Müller, Die Rechtswirkung algorithmisch abgewickelter DLT-Transaktionen, in: Jusletter, 26. November 2018.

den Nutzungsrechten), wird sich die mehrwertsteuerliche Qualifikation danach richten, wie das zu Grunde liegende Rechtsverhältnis aus der Sicht der schweizerischen Mehrwertsteuer zu beurteilen ist.⁷

2. Konkrete Kommentare zum Entwurf

Die Tax & Accounting Working Group der Crypto Valley Association (Zug) möchte zudem folgende konkrete Kommentare zum Entwurf anbringen, ohne dabei in mehrwertsteuerliche Details zu gehen:

- **Titel:** Das Thema lautet „Kryptowährungen“, wobei der Entwurf alle Arten von Token – auch solche ohne Währungscharakter – behandelt. Dies ist verwirrend.
- **Grundlagen:** Die Beschreibung der Technologie ist sehr detailliert, sollte aber an gewissen Stellen noch präzisiert werden. So sind die Registereinträge z.B. nicht per-se unabänderlich. Änderungen unterliegen jedoch klaren algorithmisch festgehaltenen Transaktions- und Consensus-Regeln. Weiter sind Smart Contracts lediglich algorithmisch und dezentral festgehaltene Transaktionslogiken, welche rechtlich für sich alleine noch keine Vereinbarungen darstellen. Erst die Interaktion mit Rechtssubjekten kann zu obligationenrechtlich relevanten Verträgen führen.
- **Haupttypen von Token:** Die dargestellten Token-Typen bedürfen einer wichtigen Ergänzung. Sie beschreiben unseres Erachtens nur Tokens, die mit einem definierten Rechtsverhältnis und einer definierten Gegenpartei (d.h. mit einem relativen Recht) oder mit einem absoluten Recht (z.B. Eigentum mit entsprechenden Nutzungsrechten) synchronisiert sind. Native Token (wie z.B. BTC oder ETH) fallen dagegen unter keine der verwendeten Definitionen.

So würde z.B. gerade ein Bitcoin nicht als „Zahlungstoken“ gemäss Entwurf qualifizieren, da ein Bitcoin per-se kein vereinbartes Zahlungsmittel ist und auch für andere Zwecke verwendet werden kann. Die Bitcoin-Blockchain definiert nämlich keinen Verwendungszweck, sondern bucht lediglich Transaktionen nach den algorithmisch festgehaltenen Transaktions- und Consensus-Regeln. Die Verwendung als Zahlungsmittel wird weder vom System noch von einer Gegenpartei garantiert. So kann ein Bitcoin zwar faktisch als **Zahlungsmittel** zwischen zwei Parteien eingesetzt werden, eine solche Vereinbarung kommt jedoch immer nur ausserhalb der Blockchain „peer-to-peer“ zu Stande. Ein Bitcoin kann dagegen faktisch **aber auch** als „colored coin“, d.h. als reiner **Informationsträger** verwendet werden, ohne eine Zahlungsfunktion darzustellen. Der **Verwendungszweck** ist demnach nicht vom System vordefiniert, sondern wird erst **auf der Nutzerebene** bei der Verwendung **für einen bestimmten Zweck bestimmt**. Dasselbe gilt für Nutzungstoken in dezentral funktionierenden Protokollen oder Applikationen (wie z.B. Ethereum oder Tezos). Auch hier bestehen keine definierten Nutzungs- oder Zugangsrechte, sondern nur faktische Funktionalitä-

⁷ Vgl. dazu Linder / Molnár, Expert Focus 2018|12: Demnach wären Payment und Utility Token, welche mit einem relativen Recht auf eine Verwendung als Zahlungsmittel oder auf spezifische Dienstleistungen oder Produkte synchronisiert sind, als digitale Geschenkgutscheine zu qualifizieren. Die Übertragung von Forderungen, Anleihen, Derivaten, Fondsanteilen und Beteiligungen würde dagegen grundsätzlich als ausgenommener Umsatz im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs qualifizieren. Die Übertragung von absoluten Rechten wie Eigentum könnte schliesslich eine steuerbare Leistung darstellen.

ten. Eine Definition für Native Token, deren Funktion sich auf programmierte technische Funktionalitäten im kybernetisch funktionierenden Blockchain-System beschränkt, müsste demnach zwingend ergänzt werden.

In der folgenden Übersicht haben wir versucht, die ESTV Qualifikation mit der von uns vorgeschlagenen Unterscheidung in Native Token, Gegenpartei-Token und Eigentums-Token zu kombinieren, so dass man daraus direkt die mehrwertsteuerliche Qualifikation der Verwendung eines Tokens ableiten könnte. Wir schlagen demnach folgende funktionale Typen-Matrix vor:

	Payment Token (Zahlungszweck)	Utility Token (Nutzungszweck)	Asset Token (Anlagedezweck)
Native Token = keine Rechte	<i>Basic, Infrastructure, Application Access & Application Settlement Tokens ohne Rechtssynchronisation (d.h. mit faktischer Funktion in einem kybernetischen System)</i>		n/a
Gegenpartei-Token = relative Rechte	<i>Voucher / digitaler Geschenkgutschein</i>	<i>Forderung, Anleihe, Derivat, Fondsanteil, Beteiligung oder Mitgliedschaftsrecht</i>	
Eigentums-Token = absolute Rechte	<i>Eigentum (z.B. an Bargeld, Gold oder immateriellen Rechten)</i>		n/a

- **Kombination von Token-Attributen:** Wir oben dargestellt sind Kombinationen von Token-Attributen v.a. bei Native Token **je nach Verwendungszweck und Funktion** durchaus möglich. Zudem können Token auch „pre-functional“ sein, d.h. die technische Funktion ist erst später nach „Aktivierung“ nutzbar.
- **Initial Coin Offering:** Im Allgemeinen sollten bei einem ICO die gleichen mehrwertsteuerlichen Regeln wie beim Crowdfunding Anwendung finden (siehe oben 1.3).
- **Token mit Gutscheinfunktion:** Die bestehende MWST-Praxis bezüglich der Ausgabe und Verwendung von Gutscheinen sollte analog auch auf Token mit Gutscheinfunktion angewandt werden.
- **Validierung von Transaktionen:** Diese Tätigkeit kann durchaus unternehmerisch betrieben werden, sofern mit Gewinnerzielungsabsichten in Infrastruktur investiert wird. Dies wird von den direkten Steuern in Bezug auf eine mögliche selbständige Erwerbstätigkeit auch so beurteilt.
- **Rechnungsstellung:** Ein „Verbot“ der Rechnungsstellung in Kryptowährung ist praxisfremd. Zudem ist z.B. Bitcoin in mehreren Ländern bereits der gesetzlichen Lan-

deswährung gleichgestellt, so dass ein Ausweis des Entgelts lediglich in Bitcoin entsprechend zulässig sein müsste. Eine Gleichstellung mit ausländischen Währungen drängt sich daher auf.

* * * *

Gerne stehen wir daher für weiterführend Diskussionen und einen Erfahrungsaustausch zur Verfügung. Wir freuen uns über eine Kontaktaufnahme.

Freundliche Grüsse

Für die Tax & Accounting Working Group der Crypto Valley Association (Zug)

Markus Vogel
markusvogel@kpmg.com

Monika Molnar
monika.molnar@mme.ch

Thomas Linder
thomas.linder@mme.ch